

Übersicht Bundesländer - Maskenpflicht in der Gastronomie, Stand 15.09.2020 (Ausnahmen in allen Bundesländern: Kinder/Menschen mit Behinderung/gesundheitliche Gründe)

BaWü:

Eine Maske ist immer bei direktem Kundenkontakt zu tragen, unabhängig, ob in der Innen- oder Außengastronomie.

Entscheidend für die Pflicht zum Tragen einer Maske ist einzig und allein der Umstand, ob direkter Kundenkontakt besteht. Somit ist seit 01.07.2020 auch in der Außengastronomie eine Maske von Mitarbeitern zu tragen.

Keine Maskenpflicht für Gäste.

Bayern:

Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden, gilt Maskenpflicht.

Berlin:

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen zu tragen in Gaststätten von Personal mit Gästekontakt und Gästen, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten.

Brandenburg:

Keine explizite Maskenpflicht für Personal oder Gäste. Ergänzend sind die von Branchen-, Berufs- und Fachverbänden für ihre Mitglieder erarbeiteten bereichsspezifischen Konzepte und Empfehlungen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu beachten.

Bremen:

Keine generelle Maskenpflicht für Mitarbeiter. Grds. muss im Hygienekonzept dargelegt werden welche Hygienemaßnahmen und Hygieneregeln zur Vermeidung von Infektionen vorgesehen sind; zum Beispiel durch das Aufstellen von Schutzvorrichtungen oder die hierzu nachrangige Festlegung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Sofern die räumlichen Verhältnisse oder die Art der ausgeführten Tätigkeit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Beschäftigten nicht zulassen, sind geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen anzubringen oder nachrangig eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Keine Maskenpflicht für Gäste.

Hamburg:

Maskenpflicht für Mitarbeiter in Gastronomiebetrieben nicht explizit geregelt. Jedoch wird auf die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und-standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers verwiesen (BGN). Danach gilt: Maskenpflicht für Mitarbeiter, wenn der Abstand von 1,5 Metern untereinander nicht eingehalten werden kann.

Keine Maskenpflicht für Gäste.

Hessen:

Maskenpflicht Für Mitarbeiter im Service. Dies gilt nicht für Bereiche, zu denen ausschließlich das Personal Zutritt hat und anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen getroffen werden.

Keine Maskenpflicht für Gäste.

Mecklenburg-Vorpommern:

Mitarbeiter haben bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Meter unterschritten wird, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt bei jedem Aufenthalt von Mitarbeitern im Gastraum.

Gäste müssen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine MNB tragen.

Niedersachsen:

Ja, für die jeweils dienstleistende Person.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung haben außerdem zu tragen:

Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen und Angeboten einschließlich Dienstleistungsbetrieben und -einrichtungen in geschlossenen Räumen (Uneindeutige Regelung, im Zweifel so auszulegen, dass auch Gäste Maske tragen müssen), ausgenommen Banken, Sparkassen und Geldautomaten. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgenommen werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot eingehalten wird.

Nordrhein-Westfalen:

Beschäftigte mit Gästekontakt müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, soweit kein alternativer Schutz im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 3 der CoronaSchVO eingesetzt wird (falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt, kann eine Bedeckung durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden).

Maskenpflicht für Gäste in geschlossenen Räumlichkeiten von gastronomischen Einrichtungen außer am Sitzplatz.

Rheinland-Pfalz:

Mitarbeiter mit Gastkontakt (unter 1,5 Meter Abstand) sind verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Im Innenbereich der Lokale sind die Gäste verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser ist unmittelbar am Platz entbehrlich. In Warte- oder Abholungssituationen gilt die Maskenpflicht sowohl innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung als auch im Freien.

Saarland:

Das Personal in Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetrieben hat eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen (Ausnahme: andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme, wie z.B. Plexiglas im Thekenbereich). MNB für Gäste ist nicht erforderlich.

Sachsen:

Tragen von Mund- und Nasenbedeckung oder Gesichtsschutz für Thekenmitarbeiter und für Service-Personal wird empfohlen, nicht für Gäste.

Sachsen-Anhalt:

Keine explizite Regelung zu einer Maskenpflicht für Mitarbeiter in gastronomischen Betrieben.

Jedoch wird auf die Regeln der zuständigen Berufsgenossenschaft verwiesen. Danach gilt: Maskenpflicht für Mitarbeiter, wenn Abstand von 1,5 Metern untereinander nicht eingehalten werden kann.

Keine Maskenpflicht für Gäste.

Schleswig-Holstein:

Für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit unmittelbarem Gästekontakt (unter 1,5m Abstand) wird empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Keine Maskenpflicht für Gäste.

Thüringen:

Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen den Gästen und dem Personal unter Nutzung von Barrieren wie z. B. Tablettwagen oder Servierwagen oder Plexiglasschutzwände, wo dies nicht möglich ist, sind andere Maßnahmen zu realisieren, wie das Verwenden einer Mund-Nase-Bedeckung.

Keine Maskenpflicht für Gäste.